

ZEICHENERKLÄRUNG

a) für die planlichen Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) zulässig sind die Nutzungen gem. § 8 BauNVO mit folgenden Einschränkungen:
Nicht zulässig sind Vergnügungstätten.
Nicht zulässig sind Autohöfe.
Tankstellen sind zulässig mit einer Anzahl von 5 LKW-Stellplätzen.
Nicht zulässig sind Anlagen mit Stellplatznutzung für LKW als Fremdnutzung oder zur Vermietung. Selbständige Stellplatzanlagen als Hauptnutzung für LKW sind unzulässig.

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II Zahl der Vollgeschosse zulässig 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) als Höchstmaß, sofern die überbaubare Fläche zwischen Baulinie und Baugrenzen keinen geringeren Wert ergibt
GFZ 1,6 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) als Höchstmaß, sofern die überbaubare Fläche zwischen Baulinie und Baugrenzen, sowie die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse keinen geringeren Wert ergibt

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Breite

GRW kombinierter Geg-/Radweg

GW Gehweg

Bankette

LW landwirtschaftlicher Weg

FB = Fahrbahn, GRW = kombinierter Geg-/Radweg, GW = Gehweg, LW = landwirtschaftlicher Weg mit Breitenangabe

FB 6,50 GW 2,00

Bauverbotszone gem. BayStWG

Bauverbotszone gem. FStBG

Baubeschränkungszone gem. FStBG

5. Versorgungsflächen, Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)

Trasse für Versorgungsanlagen unterirdisch, z.B. Abwasser, Wasserversorgung, Strom und Telekom

Flächen für Elektroversorgung (Trafostation)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentl. Grünfläche, gem. Textl. Festsetzungen Pkt. 4, außerhalb Baum- und Gehzflächen; Wiesenansaat extensiv

private Grünfläche, gem. Textl. Festsetzungen Pkt. 4, außerhalb Baum- und Gehzflächen; Wiesenansaat extensiv

7. Flächen für Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

natürlich gestaltete Flächen mit Rückhaltefunktion

8. Sonstige Darstellungen und Festlegung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grundstücksgrenze, Teilung variabel nach Bedarf. Für die Abstände der Gebäude zur Grenze behalten die Abstandsflächenregelungen der BayBO weiterhin Gültigkeit, sofern Festsetzungen im Bebauungsplan keine größeren Abstände ergeben.

Nutzungstabellen

1. Art der baulichen Nutzung 2. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Grundflächenzahl (GRZ) 4. Geschosflächenzahl (GFZ)

Böschungen zur Geländeangleichung Neigung max. 1:2, Höhe max. 5,0 m

b) Hinweise

Flurstücksnummer

Grundstücksgrenze vorhanden

Grundstücksgrenze vorhanden werden aufgelassen

Grundstücksgrenze vorgeschlagen

Höhenschnitlinie mit Maßzahl über NN

Grenzstein

Sonstige Böschungen für Verkehrsflächen

Zeichenerklärung, Regelbeispiele, Festsetzungen und Hinweise Bebauungsplan "Gewerbegebiet Brunn-Autobahn"

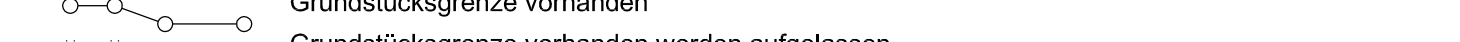
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

a) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gebäude

Die im Regelbeispiel genannten Masse sind Bestandteile der textlichen Festsetzungen.

REGELBEISPIEL



Hauptgebäude: Höhe E FOK (Erdgeschoß-Fertig-Fußbodenoberkante): Höhe E FOK (Erdgeschoß-Fertig-Fußbodenoberkante): Schematischer Grundriß

1) Begrenzung der Verkehrsfläche 2) E FOK in Gebäudeachse zur nächstgelegenen Begrenzung der Verkehrsfläche

Höhe E FOK ② über Verkehrsfläche ① max. 0,25 m. Wenn das Urd Gelände am Punkt ② mehr als 0,25 m über der Verkehrsfläche ① liegt, gilt: Höhe E FOK ② über Verkehrsfläche ① max. 0,75 m

Wandhöhe: Wandhöhe über E FOK bis zur Verschniedung der Außenwand mit der Dachhaut, bzw. dem obersten Abschluss der Attika: max. 5,50 m. Wandhöhe über fertigem Gelände bis zur Verschniedung der Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem obersten Abschluss der Attika: max. 9,0 m. Beide Bedingungen müssen erfüllt werden.

Firsthöhe: max. 13,0 m über E FOK

Dachformen: Zulässige Dachformen sind Flachdach - Satteldach, Walmdach, Pultdach, versetztes Pultdach und Sheddach. Dachneigung mindestens 12°, höchstens 48° - Zelldach. Dachneigung mindestens 12°, höchstens 30°

Dachgauben: Zulässig, ab 30° Dachneigung des Hauptdaches

Dachaufbauten: Zulässig, bis 30° Dachneigung des Hauptdaches, als sog. Dachreiter

Zerschgiebel: Zulässig, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen

Nebengebäude: Sind dem Hauptgebäude unterzuordnen und in der Form anzupassen. Für an den Grundstücksgrenzen errichtete Nebengebäude und Garagen behalten die Regelungen des Art. 6 Abs. 9 BayBO weiterhin Gültigkeit.

Allgemein: Zur Regelung der Abstandsflächen behalten die Vorschriften des Art. 6 BayBO weiterhin Gültigkeit, sofern Festsetzungen im Bebauungsplan keine größeren Abstände ergeben. Abweichend zur BayBO gilt zur Festlegung der Geländeoberfläche als unterer Begrenzungspunkt die fertige Geländeoberfläche, jedoch nicht höher als die E FOK.

Aufschüttungen und Abgrabungen: Zulässig bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 2,5 m, bei Parzelle 5 bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 5,0 m. Stützmauern sind bis 2,0 m Höhe (bei Parzelle 5 bis 4,0 m) zulässig und zu begrünen oder mit Verpflanzung zu versehen. Zulässig sind auch Gablonen bis zu einer Höhe von 1,5 m (bei Parzelle 5 bis 3,0 m). Böschungen sind mit Neigungen von höchstens 1:1,5 anzulegen und zu bepflanzen. Aufschüttungen und Abgrabungen haben an der Grundstücksgrenze auf natürlicher Geländehöhe zu enden. Ausnahme: Eigentümer mit gemeinsamer Grenze schütten in gleichem Maße auf oder graben ab.

2. Werbeanlagen

Werbeanlagen auf privaten und öffentlichen Grundstücken und Verkaufsfächern sind in jeder Art und Größe genehmigungspflichtig. Werbeanlagen sind mit den Fassaden gestalterisch abzustimmen.

Werbeanlagen, die auf den Verkehr auf der Autobahn ausgerichtet und geeignet sind, diesen zu beeinträchtigen, dürfen nicht errichtet werden.

Außen- und Parkplatzbeleuchtung sind so anzuordnen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ausgeschlossen ist.

Werbeanlagen dürfen nicht höher als der First des Hauptgebäudes angeordnet werden.

Standort für Werbeanlagen

Für Pylone gilt: Es ist nur ein Pylon im gesamten Baugebiet zulässig. Der Pylon ist nur am festgelegten Standort zulässig. Die Pylonehöhe darf 20 m über natürlichen Gelände nicht überschreiten. Es ist max. die Anzahl von 3 Werbetafeln oder Logos zulässig. Abweichend zu Art. 6 BauNVO wird die Tiefe der Werbetafeln mit mind. 3 m festgesetzt. Es dürfen nur Firmen werben, die im Baugebiet "Gewerbegebiet Brunn-Autobahn" angesiedelt sind.

3. Lärmschutz

Im Genehmigungs- oder Freistellungsverfahren ist für jedes Vorhaben gutachterlich nachzuweisen, dass das Emissionskontingent der Betriebsfläche weniger als 60 dB(A)/m² beträgt und die zu beurteilende Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Die Ermittlung des Emissionskontingents ist nach DIN 45 691 „Geräuschkontingenterung“ durchzuführen.

4. Grünordnerische Festsetzungen

Grünordnung, Pflanzung, Ökologie

Pflanzenliste Bäume (Auswahlhilfe)

1. Wuchsendordnung: Acer platanoides - Spitz-Ahorn* Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn* Betula pendula - Sand-Birke Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche* Populus tremula - Zitter-Pappel Quercus robur - Stiel-Eiche* Tilia cordata - Winter-Linde* Tilia tomentosa - Silber-Linde* * = Straßenbäume

2. Wuchsendordnung: Acer campestre - Fels-Ahorn Alnus glutinosa - Schwarz-Erle Carpinus betulus - Hain-Buche Obstbäume (mindestens Halbstamm) Prunus avium - Vogel-Kirsche Sorbus aucuparia - Eberesche

Mindestqualität: 2xv, STU 12-14, bei Straßenbäumen: 3xv, STU 16-18

Baum-pflanzungen in öffentlichen Grünflächen parallel zur St 2235: Festsetzung Baumart: Tilia cordata - Winter-Linde

Gehölzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen, Arten siehe Auswahlhilfe Gehölzpflanzung.

Auswahlhilfe Gehölzpflanzung: Acer campestre - Fels-Ahorn* Acer platanoides - Spitz-Ahorn* Betula pendula - Sand-Birke* Carpinus betulus - Hain-Buche* Cornus sanguinea - Hartweide Corylus avellana - Hasel Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn Eonymus europaeus - Pfaffenröhren Fraxinus excelsior - gem. Esche*

Mindestpflanzqualitäten: für Strauchförmige: 2x verpfl. 100 - 150, 1 Stk/1,5 m für Baumförmige (=): 2x verpfl. STU 12 - 14 Anteil baumförmiger im Pflanzverband mindestens 15%

Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster Prunus avium - Vogelkirsche* Prunus padus - Trauben-Kirsche Prunus spinosa - Schlehe Quercus robur - Stiel-Eiche* Rosa canina - Hundsrose Sambucus nigra - Holunder Sorbus aucuparia - Vogelbeere* Tilia cordata - Winterlinde Viburnum opulus - Gem. Schneeball Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

3. Lärmschutz

Bei der Entwässerung von Oberflächen, Plätzen und Wegen ist (soweit möglich) aus ökologischen Gründen die Ableitung des Oberflächenwassers über Versickerung vorzunehmen. Dieses Oberflächenwasser darf jedoch durch keinerlei Verunreinigungen belastet sein. An Wagenwaschplätzen o.ä. sind Abwasserbehandlungsanlagen vorzusehen.

Wasseröffnungen, Retentionsflächen, Größe und Lage abhängig von der weiteren Erschließungsplanung (Schematischer Eintrag), Gestaltung in naturnaher Erdbauweise mit Dauerwasser- oder Restwasserstand.

Mit den Bauanträgen ist jeweils ein qualifizierter Freileistungsgestaltungsplan einzureichen. Dieser sollte vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Private Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen

Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Zulässig sind oberirdische Stellplätze, in Gebäude integrierte Garagen und Garagengebäude, Tiefgaragen, die außerhalb von Gebäuden liegen, sind mindestens 60 cm zu überdecken und zu begrünen.

Für jeweils 4 Stellplätze ist ein großkröniger Baum, Stammumfang min. 12/14 cm aus der Artenauswahlhilfe, auf den entsprechenden Baugrundstücken zu pflanzen.

Ökologische Ausgleichsfläche gem. 'Eingriffregelung in der Bauleitplanung' (Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft), siehe Pflanzartstellung unter Plan Nr. 3670-1

Ökologische Ausgleichsfläche gem. 'Eingriffregelung in der Bauleitplanung' (Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft), siehe Pflanzartstellung unter Plan Nr. 3670-1

6. Bodenkriterien

Im Planungsbereich ist mit dem Auffinden von Bodendenkmälern zu rechnen. Der Bauwerber hat im Bereich von Denkmalfeldern eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalfpflege im Bereich der geplanten Baufäche durchzuführen. Über die Notwendigkeit einer bauvorgehenden archäologischen Untersuchung wird nach erfolgtem Oberbodenabtrag zu entscheiden sein. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Bauwerber eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalfpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2010, http://www.kulturbayern.de/medien/verteilung_doku_arch_ausg.pdf) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalfpflege.

Der Bauwerber hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen. Mit den bauseitigen erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder ergänzen sowie den Beschleiß jederzeit zu widerrufen. Zur Verminderung unbeeinträchtigter Denkmalferschädigung ist vor Baubeginn beim Bayerischen Landesamt für Denkmalfpflege der Beginn des Oberbodenabtrags vom Träger des Vorhabens anzuzugeln und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Eine aktuelle Liste qualifizierter Grabungsfirmen ist beim Bayerischen Landesamt für Denkmalfpflege erhältlich.

TEXTLICHE HINWEISE

1. Bodenwasserhaushalt

Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken; und offene Stellplätze innerhalb der Bauparzellen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.

Hinweis: Für die Begrenzung auf den Grundstücken sind, je nach Qualität des anfallenden Niederschlagswassers und der anstehenden Bodenverhältnisse, unter Anderem verschiedene Maßnahmen möglich, die als Empfehlung aufgeführt werden:

- o Wasserdurchlässige Beläge, Pflaster mit offenen Fugen (Rasen, Splitt)
- o Zisternen für Bewässerung der Grünflächen

Sofort Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gem. Art. 34 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaushalten gem. Art. 17 bzw. 17a BayWG wird hingewiesen. Wild abfließendes Wasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind ggf. vorzusehen.

Grundwasserhältnisse sind nicht bekannt. Aufgrund der Hangneigung ist in Abhängigkeit der Bodenverhältnisse oberflächennah mit Schichtwasser und mit wild abfließendem Niederschlagswasser zu rechnen. Zum Schutz gegen örtliche Starkniederschläge sind Gebäudeöffnungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen bzw. deren Unterkante mit einem Sicherheitsabstand über Geländehöhe bzw. Straßenoberkante zu legen. Zum Schutz gegen Vermischung und Durchfruchtung sind tiefer liegende Geschosse und Unterkellernungen mit entsprechenden Abdichtungen zu versehen.

2. Elektroversorgung

Im Bereich der Kabeltrassenarbeiten ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989) der Forschungs-gesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau) zu beachten. Die elektrischen Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen über Erdkabel.

3. Abwasser

Für die Entwässerung von Keller-geschossen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese im natürlichen Gefälle zum Kanal erfolgen kann. Aus Gründen einer wirtschaftlichen Kanalschließung sind daher bei Bedarf private Hebeanlagen vorzusehen. Für die Errichtung von Entwässerungsanlagen, Schutz gegen Rückstau und Abdichtung der Bauwerke sind die DIN 1985 und 19195 zu beachten.

4. Energieeinsparung, Sonnenenergie

Die Gemeinde regt die Ausführung energieeinsparender Bauweisen an, die Verwendung von Photovoltaik und die Nutzung der Sonnenenergie zur Warmwasserbereitung sowie die Verwendung von Blockheizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung. Die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen als Heizung (Hackschnitzel oder Pellets) wird besonders empfohlen.

5. Landwirtschaft

Aufgrund der angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen sind die durch die ordnungsgemäße und östliche Bewirtschaftung entstehenden Immissionen (Lärm, Geruch, Staub, etc.) als zumutbar anzunehmen.

6. Bodenkriterien

Im Planungsbereich ist mit dem Auffinden von Bodendenkmälern zu rechnen. Der Bauwerber hat im Bereich von Denkmalfeldern eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalfpflege im Bereich der geplanten Baufäche durchzuführen. Über die Notwendigkeit einer bauvorgehenden archäologischen Untersuchung wird nach erfolgtem Oberbodenabtrag zu entscheiden sein. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Bauwerber eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalfpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2010, http://www.kulturbayern.de/medien/verteilung_doku_arch_ausg.pdf) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalfpflege.

Der Bauwerber hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen. Mit den bauseitigen erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder ergänzen sowie den Beschleiß jederzeit zu widerrufen. Zur Verminderung unbeeinträchtigter Denkmalferschädigung ist vor Baubeginn beim Bayerischen Landesamt für Denkmalfpflege der Beginn des Oberbodenabtrags vom Träger des Vorhabens anzuzugeln und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Eine aktuelle Liste qualifizierter Grabungsfirmen ist beim Bayerischen Landesamt für Denkmalfpflege erhältlich.



Verfahrenshinweise Bebauungsplan "Gewerbegebiet Brunn-Autobahn"

VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.04.2011 fand am 16.08.2011 von 16:30 - 18:00 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrhauses in Brunn statt. Weiterhin fand am gleichen Tage eine Bürgerversammlung im Gasthaus Plank um 19:30 Uhr statt.

3. Frühzeitige Fachstellenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.04.2011 hat in der Zeit vom 21.07.2011 bis 25.08.2011 stattgefunden.

4. Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.07.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2012 bis 08.10.2012 beteiligt.

5. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.07.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.09.2012 bis 08.10.2012 öffentlich ausgelegt.

6. Erneute Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.11.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2012 bis 14.01.2013 beteiligt.

7. Erneute Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.11.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.2012 bis 14.01.2013 öffentlich ausgelegt.

8. Satzung

Die Gemeinde Brunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2013 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.12.2013 als Satzung beschlossen, aber noch nicht in Kraft gesetzt. In seiner Sitzung vom 27.03.2014 hob der Gemeinderat Brunn diesen Satzungsbeschluss auf und beschloss, den überarbeiteten Bebauungsplan in der Fassung vom 21.03.2014 erneut öffentlich auszulegen.

9. 2. erneute öffentliche Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.04.2014 bis 21.05.2014 beteiligt.

10. 2. erneute Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2014 bis 21.05.2014 öffentlich ausgelegt.

11. Satzung

Die Gemeinde Brunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2014 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.03.2014 als Satzung beschlossen, aber noch nicht in Kraft gesetzt. In seiner Sitzung vom 12.11.2015 hob der Gemeinderat Brunn diesen Satzungsbeschluss auf und beschloss, den überarbeiteten Bebauungsplan in der Fassung vom 12.11.2015 erneut öffentlich auszulegen.

12. 3. erneute öffentliche Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

13. 3. erneute Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

14. Erneute Satzung

Die Gemeinde Brunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Brunn, den Söllner
1. Bürgermeister

15. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Brunn, den Söllner
1. Bürgermeister

Gemeinde Brunn

Landkreis Regensburg
Regierungsbezirk Oberpfalz

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Brunn-Autobahn"

mit integriertem Grünordnungsplan

in der Fassung vom 12.11.2015

Planinhalt:

Zeichnerische und grünordnerische Festsetzungen, Hinweise und Regelbeispiele

Übersichtslageplan M 1:5000

Verbindlicher Bauleitplan mit integriertem Grünordnungsplan M 1:1000

Planung:

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL.-ING. M. WÖHRMANN
93036 HAGELSTADT, SCHLEHENSTR. 13 A
TEL. 09453/9832-0 FAX: 09453/9832-2

Grünordnerische Planung:

FLU PLANUNGSTEAM
LANDSCHAFTSARCHITECTEN UND INGENIEURE
HORST BRÄUTIGAM
ERBRITTE KELLNER
GÜNTER SPÖRL
HARDINGSTRASSE 14 93047 REGENSBURG
TEL. 0941/29745-0 FAX: 0941/29745-20

Gemeinde Brunn:
Brunn, den

(Söllner, 1. Bürgermeister)

